

ALM – Akkreditierte Labore in der Medizin e.V., Invalidenstraße 113, 10115 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 224  
Christian Weck  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

E-Mail: [224-ZulassungsVO@bmg.bund.de](mailto:224-ZulassungsVO@bmg.bund.de)

20. Dezember 2022

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte**

(Bearbeitungsstand vom 20.12.2022, 09:35 Uhr)

Sehr geehrter Herr Weck,

im Namen der Mitglieder des Verbandes der Akkreditierten Labore in der Medizin (ALM e.V.) übermittle ich Ihnen heute eine Stellungnahme zu dem uns vorliegenden Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte.

Bitte sprechen Sie uns im Falle von Rückfragen gerne direkt an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Müller

*1. Vorsitzender*

ALM – Akkreditierte Labore in der Medizin e.V.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

(Bearbeitungsstand vom 20.12.2022, 09:35 Uhr)

### Einleitung:

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird das Ziel verfolgt, die erstmals im Jahr 1957 auf Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 368c Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erlassenen und seitdem nur punktuell angepassten Zulassungsverordnungen für Ärzte und Zahnärzte zu modernisieren. Das Bundesministerium für Gesundheit möchte damit u.a. die Fortentwicklung von Verfahrensabläufen und gesetzlichen Vorschriften, aber auch die Modernisierung der Versorgungslandschaft durch die mittlerweile im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verankerten Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren (MVZ), die steigende Zahl von angestellten Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die Digitalisierung rechtlich besser abbilden.

Das Ziel der vorliegenden Verordnung, die Zulassungsverordnungen zu modernisieren, Bürokratie für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen sowie Zulassungsausschüsse abzubauen und an die aktuellen Erfordernisse und die vielfältiger gewordene Versorgungslandschaft anzupassen, wird von den fachärztlichen Mitgliedslaboren des Verbandes der Akkreditierten Labore in der Medizin, ALM e.V., unterstützt.

Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des ALM e.V. zu konkreten Regelungen des Referentenentwurfes.

### Artikel 1 – Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

#### Neu 8

§ 9 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bevollmächtigten“ werden die Wörter „die seine Person betreffenden Arztregisterdaten und“ eingefügt und werden die Wörter „das Arztregister und“ gestrichen.

#### bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Darlegung eines berechtigten Interesses kann er auch Arztregisterdaten einsehen, die Dritte betreffen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Arztregisterdaten und“ eingefügt und wird das Wort „Anfordern“ durch das Wort „Anforderung“ ersetzt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) § 25 Absatz 4 und 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Stellungnahme:

Der § 9 soll um die Einsicht von Arztregisterdaten Dritter bei berechtigtem Interesse erweitert werden. Hierbei ist eine klare Definition des berechtigten Interesses bzw. eine Darstellung konkreter Fälle notwendig, die eine solche Einsicht in die Daten Dritter ermöglichen sollen, da der Begriff eines „berechtigten Interesses“ breit ausgelegt werden kann. Auch schon aufgrund des Datenschutzes ist eine eng gefasste Auslegung sowie die genaue Definition des berechtigten Interesses erforderlich, wenn die Einsicht in das Arztregister ansonsten nur für die betreffende Person oder für einen Bevollmächtigten in die eigenen Daten möglich sein sollte.

**Neu 18**

§ 32 wird u.a. wie folgt geändert:

(6) Werden bei Abwesenheit eines Vertragsarztes seine Patienten von einem anderen Vertragsarzt in dessen Arztpraxis versorgt (kollegiale Vertretung) oder werden sie von einem Arzt oder mehreren Ärzten, die in derselben Arztpraxis wie er selbst tätig sind, versorgt (interne Vertretung), gelten die vorstehenden Absätze nicht. Vertragsärzte mit reduziertem Versorgungsauftrag oder teilzeitbeschäftigte Ärzte derselben Arztpraxis können zum Zwecke der internen Vertretung unbeschadet etwaiger für sie bestehender Leistungsbegrenzungen ihren Tätigkeitsumfang ausweiten beziehungsweise ihre Arbeitszeit erhöhen, um den Ausfall des vertretenen Arztes auszugleichen.

Stellungnahme:

Weiterhin sollte eine Regelung getroffen werden über wen (Vertreter oder Vertretenen) die Leistungen im Falle der internen Vertretung abgerechnet werden dürfen. Aktuell wird die Abrechnungsregelung auf Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen. Hier ist eine einheitliche Regelung wünschenswert. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, für welchen Zeitraum und in welchen Fällen die interne Vertretungsregelung möglich sein soll.

**Neu 19**

§ 32 a wird wie folgt gefasst:

(1) Der Vertragsarzt kann mit vorheriger Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Assistenten gemäß den nachfolgenden Regelungen beschäftigen. Als Assistenten beschäftigt werden können Ärzte, die im Rahmen ihrer Aus- oder Weiterbildung in der ambulanten Versorgung tätig werden. Ein Vertragsarzt mit vollem Versorgungsauftrag kann höchstens einen vollzeitig tätigen Aus- oder Weiterbildungsassistenten oder zwei Aus- oder Weiterbildungsassistenten mit hälftiger Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft beschäftigen. Die Beschäftigung von Ärzten als Weiterbildungsassistenten

ist bei Antrag auf Teilnahme zur vertragsärztlichen Versorgung auch nach Abschluss der Weiterbildung zulässig für die Zeit bis zur Entscheidung über den Antrag. Assistenten können aus den in § 32 Absatz 3 Satz 1 genannten Gründen auch zur Entlastung eines Vertragsarztes beschäftigt werden, wenn dieser seine vertragsärztlichen Pflichten vorübergehend nicht in vollem Umfang erfüllen kann. Die Beschäftigung eines Assistenten ist ausnahmsweise auch zulässig, wenn sie dazu dient, vorübergehend Patienten eines in der näheren Umgebung tätigen Arztes zu versorgen, der seine Zulassung beendet, ohne dass die Weiterbehandlung seiner Patienten in der bisherigen Praxis gesichert ist.

(2) Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. In den Fällen der Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 75a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Beschäftigung eines Assistenten nach Absatz 1 Satz 6 hat die Kassenärztliche Vereinigung im Verteilungsmaßstab nach § 87b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festzulegen, in welchem Umfang abweichend von Satz 1 und § 87b Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Vergrößerung der Vertragsarztpraxis zulässig ist; bei der Festlegung ist insbesondere der von der Praxis zu zahlende Anhebungsbetrag nach § 75a Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.

#### Stellungnahme:

Aus Sicht des ALM e.V. ist eine klare Abgrenzung der beiden Absätze bzw. eine Klarstellung erforderlich: So regelt Absatz 1, dass zur Entlastung einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes die Anstellung von Assistenten ermöglicht wird. Dies soll auch vorübergehend ermöglicht werden, um Patienten eines in der näheren Umgebung tätigen Arztes zu versorgen, wenn dessen Zulassung beendet ist, ohne dass die Weiterbehandlung der Patienten gesichert ist. Absatz 2 regelt hingegen, dass die Anstellung nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen darf. Zugleich existieren für die Regelungen des Absatz 1 keine Bewertungsmaßstäbe, etwa für die Beurteilung, ob eine Weiterbehandlung von Patienten möglich ist oder nicht. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels in der ärztlichen Versorgung ist eine Überprüfung eines solchen Sachverhaltes schwierig. Insofern ist hier eine rechtssichere Klarstellung erforderlich. Alternativ kann aus Sicht des ALM e.V. die Streichung des Absatzes 2 erwogen werden.

#### **Neu 29**

Anlage zu § 2 in Punkt IV wird wie folgt gefasst:

##### IV Anstellungsdaten

1. Arbeitgeber
2. Arbeitsort
3. Datum des Genehmigungsbescheids
4. Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses
5. Fachgebiet, für das die Anstellung erfolgt
6. Umfang der Anstellung (Wochenarbeitszeit)
7. Rechtsgrundlage der Anstellung
8. Beendigung der Anstellung (Datum)
9. Ruhen der Anstellung (Datum Beginn und Ende)

Stellungnahme:

Nach § 2 Absatz 1 muss das Arztregister die Angaben zur Person und zur beruflichen Tätigkeit der Ärztin bzw. des Arztes enthalten, die für die Zulassung von Bedeutung sind. Die Angaben zu IV in der Anlage betreffen Daten zur Anstellung. Aus Sicht des ALM e.V. ist eine Klarstellung erforderlich, dass nur die Daten für die aktuelle/letzte Anstellung einzutragen sind. Dadurch wird im Sinne der Datensparsamkeit und der Vereinfachung administrativer Prozesse verhindert, dass für die Klärung des Dachverhaltes nicht notwendige Daten (komplette Anstellungshistorie) erfasst werden. Diese Daten sind bei Antragsstellung nach § 18 als Anlage ohnehin mitzuteilen, sie liegen damit bereits bei der Entscheidung über die Zulassung vor.